



Piraterie und ihre Folgen¹

Illegale Downloads machen der Musikindustrie schwer zu schaffen. Es ist der leichte Zugang und die riesige Auswahl, die den Menschen in Versuchung bringen, etwas Riskantes zu tun. «Filesharing» ist der verwendete Begriff für den Vorgang, Dateien über das Internet zum Kopieren und zum Herunterladen anzubieten. Auf diesem Prinzip beruhen «Tauschbörsen» im Internet.

Das Problem: Die meisten Programme besitzen keine Inhalts- bzw. Copyright-Kontrollen. Internetnutzer² tauschen mehrheitlich geschützte Inhalte und ignorieren damit «geistiges Eigentum», es wird mit Produkten gehandelt, die nicht den Handelnden gehören. Dadurch entstehen Urheberrechtsverletzungen, und diese sind stark zunehmend. Geistiges Eigentum ist geschütztes Eigentum, und wer es missachtet, begeht eine Form von Diebstahl.

Stream-Ripping ist heute die am häufigsten verwendete Form von Piraterie. Musik, die per Stream zur Verfügung steht, z.B. auf Spotify oder YouTube, wird in eine herunterladbare Datei umgewandelt und für private Weiterverwendung behalten. Mehr als ein Drittel aller Internetnutzer (im Jahr 2016 waren es 30%) betreibt Stream-Ripping, die Gruppe der 16- bis 24-Jährigen bildet den grössten Anteil, nämlich 53%. Suchmaschinen spielen dabei eine zentrale Rolle. 54% derjenigen, die unlizenzierte Musik herunterladen, verwenden Google für die Musiksuche.

Zwischen Dienstleistungen, die lizenzierte Musik anbieten, und Stream-Ripping-Unternehmen spielt sich auf diese Weise ein unfairen Konkurrenzkampf ab. Diese Unternehmen profitieren von der Werbeflatzierungen auf ihren Websites und zahlen an diejenigen, die Musik überhaupt ermöglichen, erschaffen und zugänglich machen, nichts. Diese gratis Selbstbedienung hat ernste wirtschaftliche Folgen für die Musikbranche, denn durch Piraterie bleiben 30% der Umsätze aus. Allein in der Schweiz beträgt der jährliche Schaden durch Online-Piraterie über CHF 25 Mio. Ein grosser nachhaltiger Schaden wird angerichtet, denn die Einnahmen von heute finanzieren die Musik von morgen. Ohne ausreichende Einnahmen aus dem Verkauf von Musik fehlt das Geld, das in neue Musik investiert werden kann, was wiederum heisst, dass das musikalische Angebot kleiner wird, und die Preise sich erhöhen, worunter diejenigen leiden würden, die Musik finanziell unterstützen möchten und sie deshalb auf legalem Weg beziehen. Das Ausmass des Schadens ist gewaltig. Arbeitsplätze sind gefährdet, die Gesellschaft sieht sich mit der Gefahr konfrontiert, an kulturellem Wert einzubüssen.

Tatsache ist: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Urheberrechte sind im Internet genauso zu respektieren wie in der Offline-Welt, denn die kreative Arbeit der Künstler bleibt dieselbe. Die Gratis-Selbstbedienung im Internet erweckt den Eindruck, Musik wäre nicht mehr viel wert. Das Gegenteil ist aber der Fall. Ideen sind etwas wert. Musiker und alle anderen Beteiligten verdienen es, für ihre kreative Arbeit entlohnt zu werden. Für Musik zu bezahlen, bedeutet nicht nur, einen Materialwert abzugelten. Es geht vor allem auch um den kreativen

¹ Inhalt bzw. Ideen aus: IFPI 2017, Connecting with Music

² In der Folge wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Geistiges Eigentum – Ideen sind etwas wert

Piraterie vs. Recht

Hintergrundinformationen



Mehrwert, um die Idee, Emotionen und mehr. Für Künstler ist es fast unmöglich, gegen illegale Gratis-Angebote zu bestehen und den Lebensunterhalt zu finanzieren. Die Schadensquellen vollständig zu beseitigen, ist wohl eine Utopie. Von der Musikindustrie wird aber etwas unternommen, um den Schaden zu begrenzen. Für den Kampf gegen Piraterie wurde ein System zur Identifizierung, Lokalisierung und Beseitigung von Uploads und Distribution unlizenzierter Musik implementiert³. Allein im Jahr 2016 wurden so über 500'000 illegal angebotene Musikprodukte entfernt.

Illegale Handlungen tauchen nicht nur im Rahmen des Beziehens von Musik aus dem Internet auf, und sie werden nicht nur von Musikkonsumierenden begangen. Zwischen Musikern können auch – ob durch Fehler, Missverständnisse oder gewisse Absichten – nicht erlaubte Aktionen geschehen. Ein Beispiel dafür ist eine ungeplante Veröffentlichung eines Produkts (leak) vor seinem offiziellen Veröffentlichungsdatum. Der Schaden zeigt sich in Form einer Gefährdung des Vermarktungsprozesses und eines Wert- und Effektverlusts der Arbeit sowie des Produkts der Musiker. Es muss zudem betont werden, dass das «Stehlen» von Musik selbst zwischen Musikern vorkommt. Immer wieder werden Fälle von «Sampling» bekannt. Mit Sampling ist die Übernahme von Teilen einer bereits fertigen Ton- oder Musikaufnahme gemeint, um diese in einem neuen musikalischen Kontext zu verwenden. Dieses Thema gehört zu den umstrittensten der Musikindustrie, denn heute wird sehr häufig «gesamplet». Problem ist jedoch, dass es dem rechtlichen Rahmen im Bezug auf «Sampling» an Vollständigkeit fehlt bzw. viele Rechtsfragen ungelöst sind.

Urheberrecht⁴

Die Kreativität von Technikern wird durch die Patentierung einer Erfindung geschützt. Wer aber schützt das Ergebnis künstlerischer Kreativität? Kreativität hat ihren Wert – das gilt nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in ideeller Hinsicht. Das geistige Eigentum schützt daher neben den vermögensrechtlichen auch die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Kreativen.

Gesetzliche Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums ist das Urheberrechtsgesetz. Es regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter Werke und Leistungen und gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum. Urheberrechtlich als Werke geschützt sind geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter, und zwar unabhängig von ihrem Wert oder Zweck. Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein über das Alltägliche hinausgehendes Mindestmass an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln.

Neben den Werken fallen auch bestimmte Leistungen unter den Schutz des geistigen Eigentums. Das Urheberrechtsgesetz bezeichnet diese Rechte als *verwandte Schutzrechte* oder *Leistungsschutzrechte*. Konkret handelt es sich um die Leistungen von ausübenden Künstlern

³ IFPI 2017, Global Music Report

⁴ IFPI Austria Homepage: <https://www.ifpi.at/?section=inhalt&inhaltid=12>

Geistiges Eigentum – Ideen sind etwas wert

Piraterie vs. Recht

Hintergrundinformationen



(Musiker/Sänger), von Tonträgerherstellern (Musikproduzenten), Tonbildträgerproduzenten und von Sendeunternehmen.

Am Beispiel eines Songs lässt sich anschaulich zeigen, dass geistiges Eigentum mehrerer Rechteinhaber bestehen kann: Komposition und Text eines Songs fallen unter den Werksschutz der Musikautoren, die Darbietung ist durch das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler (Interpreten) und die Musikaufnahme durch das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (Produzenten) geschützt.

Urheberrechte und Leistungsschutzrechte entstehen bereits durch die Schöpfung des Werks bzw. durch die Erbringung der Leistung selbst (Realakte) – einer Registrierung oder Anmeldung bedarf es nicht. Daher können auch Schüler – unabhängig von ihrem Alter – an den von ihnen erstellten Arbeiten Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erwerben.

Anders als das zeitlich unbegrenzte Sacheigentum, ist der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt. Das Urheberrecht an Werken endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers). Die Schutzfrist für Musikaufnahmen (Leistungsschutzrechte der Produzenten und Interpreten) beträgt in der Schweiz 50 Jahre ab der Darbietung des Werks durch die ausübenden Künstler, der Herstellung der Tonträger sowie der Ausstrahlung der Sendung. Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Werk bzw. die Leistung für alle zur beliebigen Nutzung zur Verfügung.

Das Urheberrecht ist ein Bündel vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, die auch als *Verwertungsrechte* und *Urheberpersönlichkeitsrechte* bezeichnet werden.

Verwertungsrechte:

- Vervielfältigungsrecht (Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen)
- Verbreitungsrecht (Recht, das Werk der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen)
- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (Recht, das Werk abzuändern bzw. zu übersetzen)
- Senderecht (Recht, Werk durch Funk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (Recht, über das Ob und Wie von Aufführungen seines Werkes zu entscheiden)
- Zugänglichmachung (Recht, Werke und Leistungen über das Internet zu übertragen)

Urheberpersönlichkeitsrechte (schützen die ideellen Interessen der Rechteinhaber):

- Erstveröffentlichungsrecht (Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und durch wen sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird)
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Recht, eine Bestreitung und Anmassung der Urheberschaft abzuwehren und Namensnennungsrecht)
- Recht auf Urheberbezeichnung (Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden)
- Recht auf Werkschutz (Schutz vor ungenehmigten Werkveränderungen)

Geistiges Eigentum – Ideen sind etwas wert

Piraterie vs. Recht

Hintergrundinformationen



Das Urheberrecht ist vererblich und als Nutzungsrecht übertragbar. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist jedoch nicht übertragbar und verbleibt beim Urheber.

Urheber und Leistungsschutzberechtigte können anderen – in Lizenzverträgen – gestatten, ihre Werke und Leistungen auf einzelne oder alle ihnen vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen. Diese in der Regel vertraglich gegen Entgelt erteilte Erlaubnis kann mit non-exklusiver (Werknutzungsbewilligung) oder mit exklusiver Wirkung (Werknutzungsrecht) erfolgen. Die Erlaubnis zur Werknutzung kann zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkt werden.

Im Interesse der Allgemeinheit erlaubt das Urheberrecht bestimmte Nutzungen von Werken und Leistungen. Diese erlaubten Werknutzungen sind Ausnahmen (sog. Schutzausnahmen) und Einschränkungen (sog. Schranken) der sonst ausschliesslichen Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Der Urheber muss diese Nutzungen dulden, in manchen Fällen erhält er als finanziellen Ausgleich einen Anspruch auf angemessene Vergütung, der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird. Beispiele für erlaubte Werknutzungen sind etwa das Zitierrecht, die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, die Filmvorführung zu Unterrichtszwecken, in engem Rahmen die Privatkopie, die Reprografie, die Berichterstattung über Tagesereignisse, bestimmte Kopien in Bibliotheken und Sammlungen und kurzfristige Vervielfältigungen bei technischen Übertragungsvorgängen.

Verlage, Labels oder Filmproduzenten verwerten Werke zumeist individuell, d.h. es werden einzelne oder eine kleinere Anzahl von Produktionen oder Werken verwertet. Verwertungsgesellschaften nehmen dagegen alle Rechte wahr, die vom Gesetz unter Verwertungsgesellschaftenzwang gestellt sind, also von den Verwertungsgesellschaften anstelle des ursprünglichen Rechteinhabers wahrgenommen werden müssen. Der ursprüngliche Rechteinhaber hat damit auch keine Verbotsrechte mehr, sondern nur noch einen Vergütungsanspruch. Diesen nimmt die Verwertungsgesellschaft wahr. Sie sind Treuhänder der Rechteinhaber, schliessen für die Gesamtheit ihrer Bezugsberechtigten Verwertungsverträge mit Nutzern ab, inkassieren das dafür vereinbarte Entgelt und verteilen dieses wieder an die Rechteinhaber. Verwertungsgesellschaften kontrollieren auch die Nutzung der Rechte der von ihnen vertretenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten – eine Aufgabe, die vor allem bei Massennutzungen von den Rechteinhabern selbst nicht wahrgenommen werden könnte (z. B. Wiedergabe von Musik im Radio).

Eine Verwertungsgesellschaft in der Schweiz ist z.B. die SUISA. Sie ist für die Wahrnehmung der Rechte der Urheber musikalischer, nicht-theatralischer Werke zuständig. Seit 1980 nimmt sie auch die sog. mechanischen Vervielfältigungsrechte wahr. Die SUISA erteilt an rund 90'000 Kunden (Konzertveranstalter, Plattenproduzenten, Radio- und Fernsehstationen etc.) die Bewilligung zum Aufführen, Senden, Weiterverbreiten und Vervielfältigen von Musik.

Verstösse gegen das Urheberrechtsgesetz sind keine «Kavaliersdelikte», denn es sind sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rechtsfolgen vorgesehen. Zivilrechtlich drohen dem Rechtsverletzer Unterlassung, Beseitigung (z.B. Löschung illegaler Dateien), Urteilsveröffent-

Geistiges Eigentum – Ideen sind etwas wert

Piraterie vs. Recht

Hintergrundinformationen



lichung, Auskunft (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) sowie Zahlung eines angemessenen Entgelts oder Schadenersatz. Die Zahlung von Schadenersatz setzt ein Verschulden voraus, alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche bestehen auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers. Unterlassungsansprüche können mittels vorsorglicher Massnahmen gesichert werden. Vorsätzliche Urheberrechtseingriffe sind sogar strafbar und können Geldstrafen bis 100'000 Schweizer Franken und Gefängnisstrafen zur Folge haben.

Häufig gestellte Fragen zum Thema Urheberrecht

Wie kann ich mein Werk schützen lassen?

Bereits mit ihrem Entstehen – also bei ihrer Schaffung – sind Werke durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Eine eigene Registrierung oder Anmeldung der Werke ist dafür nicht notwendig.

Wer hat Rechte an einem Musikstück?

An Musik haben Komponisten, Textautoren, ausübende Künstler (z.B. Musiker, Sänger, Orchester) und Tonträgerhersteller (Labels) Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte. Für die Nutzung von Musik (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, online Anbieten im Internet) ist die Zustimmung aller dieser Berechtigten notwendig.

Woher weiss ich überhaupt, ob ein Musikstück geschützt ist?

Jedes Musikstück und jede Musikaufnahme ist urheberrechtlich geschützt. Oft findet man auf CDs Copyright-Vermerke (wie z.B. ©) oder ähnliches. Diese Vermerke erleichtern die Identifikation des Rechteinhabers, der urheberrechtliche Schutz besteht aber auch ohne diese Hinweise.

Wann ist Musik im Internet illegal?

Wenn die Rechteinhaber der Veröffentlichung im Internet nicht zugestimmt haben. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht online zur Verfügung gestellt oder kopiert werden. Der Rechtsschutz gilt auch für das Internet.

Ist es auch illegal, wenn ich Musik anbiete oder verbreite, ohne Geld dafür zu nehmen?

Ja. Denn die Musik gehört den Rechteinhabern, und die müssen in jedem Fall gefragt werden, ob sie mit der Verbreitung einverstanden sind.

Darf ich legal erworbene Musikstücke in diversen Filesharing-Diensten zum Download freigeben?

Nein. Songs von anderen dürfen ohne deren Einverständnis keinesfalls freigegeben werden, auch wenn diese gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden, ein Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was mit der Freigabe im Internet jedenfalls erreicht wird.